

Studentischer Entwurf für die besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen (2. Dez. 1968).

Diplom-Vorprüfung

zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Gemäß den Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau ist eine mindestens dreimonatige Werkstattpraxis vor Beginn des Studiums in einer Maschinenfabrik oder einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen nachzuweisen.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen. Der erste Abschnitt der Vorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem 3. Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt. Wiederholungen sind in der Regel im folgenden Abschnitt abzulegen, spätestens aber nach dem 7. Semester.

Die Prüfungen in den 4 Fächern Mechanische Technologie, Werkstoffkunde, Elektrotechnik und Statistik werden von den zuständigen Prüfern außerhalb der regulären Prüfungstermine und Prüfungsabschnitte zu Sonderterminen am Ende des Semesters abgehalten. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Weise, daß der Bewerber bis spätestens zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Lehrstuhl auf einem im Prüfungssekretariat erhältlichen Vordruck seine Teilnahme erklärt.

zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik I - IV
2. Technische Mechanik I - III
3. Thermodynamik
4. Maschinenelemente I - III
5. Maschinen- und Projektionszeichnen
6. Strömungslehre
7. Volkswirtschaft (1 Übung über volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
8. Betriebswirtschaft (zwei Übungen; eine als Programmierkurs ev. außerhalb des Semesters)
9. Industrielles Rechnungsweseneinschl. Buchführung und neuere Verfahren der Kostenrechnung
10. Ein Proseminar: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliche Methodik

Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen in den einzelnen Fächern ist die Anerkennung der jeweiligen Übungsleistungen. Die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt erfolgt erst, wenn alle Studienleistungen erbracht sind.

zu § 15 Prüfungsfächer

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Thermodynamik
4. Mechanische Technologie
5. Werkstoffkunde
6. Maschinenelemente
7. Elektrotechnik
8. Statistik
9. Betriebswirtschaftslehre

10. Volkswirtschaftslehre

zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Noten der Prüfungsfächer 1 - 8 je einfach, die der Übrigen doppelt gewertet. Die Mittelnote für die Studienleistungen 1 - 7 und die der Bereiche 8 - 11 werden je einfach gewertet.

Diplom-Hauptprüfung

zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Hauptprüfung ist eine praktische Tätigkeit von insgesamt sechs Monaten nachzuweisen. Sie ist bis spätestens vor Beginn des 7. Semesters abzuleisten.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Diplom-Hauptprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen. Die Anmeldung zu Prüfungen bezieht sich jeweils nur auf die für den bevorstehenden Prüfungsabschnitt gewünschten Prüfungsfächer; bei der Meldung sind in den zu diesen Prüfungsfächern gehörigen Studienleistungen (zu § 12) ausreichende Leistungen nachzuweisen. Das Diplomprüfungsfach kann unabhängig vom Zeitpunkt der Diplomarbeit abgeprüft werden, jedoch besteht wie auch bei den Studienarbeiten die Möglichkeit der Prüfung anlässlich eines Kolloquiums (s. § 13).

Die Diplom-Hauptprüfung darf frühestens nach Abschluß der Vorprüfung begonnen werden. Die Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen; die Zweijahresfrist beginnt aber erst mit dem ersten nach dem 8. Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt.

zu § 12 Studienleistungen

Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

1. Eine Laborarbeit bzw. ein konstruktiver Entwurf in Verbindung mit einem technischen Wahlfach zu § 15 Bc. Die Fächer, an denen Laborarbeiten zulässig sind, sind in der Gruppe der Wahlfächer durch L gekennzeichnet; hingegen sind an den durch K gekennzeichneten Fächern konstruktive Entwürfe durchzuführen.
Bei der Anfertigung der technischen Studienarbeit sind die Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau zu berücksichtigen.
2. Elektrotechnisches oder Maschinenbau- oder Regelungstechnisches Praktikum
3. Studienleistung im entsprechend dem gewünschten Vertiefungsfach gewählten Grundlagenfach (Nachweis durch mündliche Prüfung), s. zu § 15 Bc.
4. Eine sozialwissenschaftliche Übungsarbeit, für die eine genaue Themenabgrenzung, ein Gliederungsvorschlag sowie eine vollständige Literaturliste vom betreuenden Lehrstuhl geboten wird. Die Zeit für die Anfertigung darf 6 Wochen nicht überschreiten.
5. Weitere Seminare, wie sie durch den Studienplan und Wahl des Studienschwerpunktes festgelegt sind.
Eines der festgelegten Seminare kann gegen ein anderes in Politologie, Soziologie, Psychologie, Zeitgeschichte oder Öffentliches Recht ausgetauscht werden.
6. Eine sozialwissenschaftliche Studienarbeit, deren Bearbeitungszeit einschließlich einer etwaigen Überarbeitung 3 Monate nicht überschreiten darf. Unzulässig ist die Wahl desjenigen Faches, in dem die Diplomarbeit

angefertigt wird. - Eine Arbeit im Fach Arbeitswissenschaft wird anerkannt, sofern ihr sozialwissenschaftlicher Charakter aus der Themenstellung deutlich hervorgeht.

Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt einschließlich einer Überarbeitung 3 Monate.

Wie die technische wird auch diese Studienleistung in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen. Auf Wunsch des Kandidaten wird es zu einer Hauptprüfung im Fach der Studienarbeit ausgedehnt. Auch hier gilt die Regelung nach § 9.

zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit behandelt ein Gebiet der Sozialwissenschaft oder der Technik. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die Diplomaufgabe darf erst gestellt werden, wenn die zu § 12 geforderten Studienleistungen 1)-4) und 6) angenommen sind. Von den unter 5) bezeichneten Studienleistungen sind diejenigen nachzuweisen, die sich auf das Diplomfach beziehen.

Die Diplomarbeit hat der Bewerber auf einem Gebiet anzufertigen, in dem er eine Prüfung ablegt. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zeitlich unabhängig von dieser Prüfung. In der Regel soll jedoch das Kolloquium, mit dem die Diplomarbeit abgeschlossen wird, zu einer Prüfung im Fachgebiet der Diplomarbeit ausgeweitet werden.

zu § 15 Prüfungsfächer

A. Sozialwissenschaftlicher Bereich

a) Betriebswirtschaft:

- 2 der folgenden Fächer: 1) Entscheidungstheorie
2) Betriebswirtschaftliche Organisationslehre und Datenverarbeitung
3) Operations Research (Unternehmensforschung)

b) Volkswirtschaft:

- 1) Volkswirtschaftstheorie
2) Volkswirtschaftspolitik
3) Ökonometrie & gesamtwirtschaftliche Planung

c) Recht: Privatrecht einschließlich Arbeitsrecht

d) Entsprechend der gewünschten Vertiefung entweder

das dritte Fach der Betriebswirtschaftslehre
oder ein zweites Fach der Volkswirtschaftslehre
oder eines der "Wahlfächer a)-c)" des Studienplans für Recht
oder das Fach "Probleme der Menschenführung"
oder das Fach "Planung"

B. Technischer Bereich

a) Grundzüge der Arbeitswissenschaft

b) Regelungstechnik

c) In Verbindung mit dem in Klammern hinzugefügten Grundlagenfach der Studienleistung 5) (s. zu § 12) eines der folgenden Vertiefungsfächer, das gleichzeitig das Fachgebiet für die Laborarbeit (L) bzw. den konstruktiven Entwurf (K) ist:

- 1) Reaktortechnik (Strömungslehre;L)
2) Thermische Verfahrenstechnik (Strömungslehre;L)
3) Wärmetechnik (Strömungslehre;L)
4) Hydraulische Maschinen (Strömungslehre oder Maschinendynamik;K)
5) Flugtriebwerke (Strömungslehre oder Maschinendynamik;K)
6) Thermische Turbomaschinen (Maschinendynamik oder Strömungslehre;K)
7) Verbrennungsmotoren (Maschinendynamik;K)

8. Umformtechnik (Werkstoffkunde;L)
9. Werkzeugmaschinen (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik;K)
10. Fördertechnik (Maschinendynamik;K)
11. Druckmaschinen (Maschinendynamik;K)
12. Getriebe (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik;K)
13. Höhere Konstruktionslehre (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik;K)

zu § 20 Gesamturteil

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Diplomarbeit und die sozialwissenschaftliche Studienarbeit je doppelt, die sozialwissenschaftliche Übungsarbeit und die Studienleistung im technischen Grundlagenfach je einfach und die übrigen Studienleistungen insgesamt als eine Note gewertet. Jede unter "zu § 15" genannte und im konkreten Fall erfolgte Prüfung wird einfach gewertet.

S T U D I E N P L A N

A) Vordiplom

Volkswirtschaft (4+2):

Die Übung soll eine "Stobbe-Übung" sein, die Einführung möglicherweise von 2 Professoren je 2-stündig gelesen werden.

Betriebswirtschaft:

2-stündig: eine Einführung einschl. Zahlungs- und Kreditverkehr
(Vorlesung)

2-stündig: eine Einführung mehr von organisatorischer Seite her
(evtl. anderer Dozent)

2-stündig: Programmieren

6-stündig: Buchführung, Industrielles Rechnungswesen, Neuere Verfahren der Kostenrechnung

Recht:

Einführung in die Rechtswissenschaft (2 + 0)

Statistik:

Mathematische Statistik (4 + 4)

B) Hauptdiplom

Lehrveranstaltungen der einzelnen Bereiche:

Betriebswirtschaftslehre:

1. Entscheidungstheorie:

Allg. BWL für Fortgeschrittene	2+0
Organisationslehre	2+0
Einführung in die Unternehmensforschung	2+0
Bilanzen	2+0
Finanzierung	2+0
Absatz/Marketing	2+0
Seminar	0+2

2. Betriebswirtschaftslehre, Organisationslehre u. Datenverarbeitung:

Allg. BWL für Fortgeschrittene	2+0
Organisationslehre	2+0
Einf. in die Unternehmensforschung	2+0
Einf. in das Programmieren von Datenverarbeitungsanlagen	2+0
Betriebssystem der Datenverarbeitung	2+0
Kommerzielle Datenverarbeitung	2+0
1 Seminar	0+2

3. Operations Research

Allg. BWL für Fortgeschrittene	2+0
Organisationslehre	2+0
Einf. in die Unternehmensforschung	2+0
Lineare Planungstechnik	2+0
Netzplantechnik	2+0
Stochastische Prozesse	2+0
Seminar	0+2

4. Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftstheorie:

VW-Theorie	2+0
VW-Politik	2+0
Konjunkturtheorie	2+0
Preistheorie	2+0
Finanzwissenschaft	2+0
Seminar	0+2

Ökonometrie u. gesamtwirtschaftliche Planung:

VW-Theorie	2+0
VW-Politik	2+0
Ökonometrie	2+0
Gesamtwirtschaftl. Programmierung u. Planung	4+0
Seminar	0+2

Volkswirtschaftspolitik:

VW-Theorie	2+0
VW-Politik	2+0
Konjunkturpolitik	1+0
Sozialpolitik	1+0
Region. Wirtschaftspolitik	2+0
Supranationale Wirtsch. Politik	2+0
Seminar	0+2

5. Recht

Privatrecht:

Bürgerliches Vermögensrecht	5+0
Handelsrecht	1+0
Arbeitsrecht	1+0
Wirtschaftsrecht	1+0
Übungen	0+2

Wahlfächer:

a) Wirtschaftsprüfung	2+0
Betriebliche Steuerlehre	2+0
Gesellschaftsrecht	1+0
Steuerrecht	2+0
Verw. Recht für Wirtschaft u. Technik	2+1
Kolloquium	0+2
b) Kaufrecht	2+0
Kreditrecht	1+0
Unternehmens- und Wettbewerbsrecht	2+0
Kartellrecht	1+0
Bank- und Börsenrecht	1+0
Gewerbezulassung und -ausübung	1+0
Wertpapierrecht	1+0
Kolloquium	0+2

c) Kollektives Arbeitsrecht	1+1
Individual-Arbeitsrecht	2+0
Sozialpolitik	1+0
Sozialversicherung	1+0
Verw. Recht in Wirtschaft u. Technik	3+1
Kolloquium	0+2

6. Probleme der Menschenführung:

Betriebs- und Industriesoziologie	2+2
Betriebs- und Industriepsychologie	2+2
Arbeitswissenschaft II	2+2

Planung